



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 3. 10. 1969

V. Wahlperiode

Nr. 857

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-98
für den Autobahnabzweig Wilmersdorf
zwischen Bundesautobahn Stadtring Berlin
und Mecklenburgische Straße
sowie für die Grundstücke Forckenbeckstraße 3-15,
80-89 (teilweise), 90-94 sowie Mecklenburgische
Straße 28-31 im Bezirk Wilmersdorf
Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-98
für den Autobahnabzweig Wilmersdorf
zwischen Bundesautobahn Stadtring Berlin
und Mecklenburgische Straße
sowie für die Grundstücke
Forckenbeckstraße 3-15, 80-89 (teilweise), 90-94
sowie Mecklenburgische Straße 28-31
im Bezirk Wilmersdorf,
Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf**

Vom 16. September 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-98 vom 19. November 1968 mit Deckblatt vom 18. August 1969 für den Autobahnabzweig Wilmersdorf zwischen Bundesautobahn Stadtring Berlin und Mecklenburgische Straße sowie für die Grundstücke Forckenbeckstraße 3-15, 80-89 (teilweise), 90-94 sowie Mecklenburgische Straße 28-31 im Bezirk Wilmersdorf, Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abt. Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen wird bereits heute bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit beansprucht. Bei der Entwicklung des Kraftverkehrs ist in absehbarer Zeit mit einer weiteren Steigerung der Motorisierungsdichte zu rechnen.

Es wurde daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Abwicklung des übergeordneten und zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs Entlastungsstraßen anzulegen, die Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes sind. Dieses Netz ist in seinen Grundzügen bereits im Flächennutzungsplan von 1950 enthalten. Es besteht aus vier die Innenstadt umschließenden Tangenten, einem im näheren Bereich des S-Bahnringes verlaufenden Stadtring und 13 Verbindungsstraßen zwischen dem Stadtring und dem Berliner Autobahnring. Die für dieses Netz angestellten Erhebungen über das bestehende Verkehrsbedürfnis und die künftig zu erwartende Verkehrsbelastung ergeben für einen großen Teil dieses Netzes die Notwendigkeit eines autobahnmäßigen Ausbaus. Die neu anzulegenden Straßen müssen, soweit möglich, frei von höhengleichen Kreuzungen bleiben und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr erhalten.

Während zwischen den Bezirken Schöneberg und Steglitz durch den Bau der Westtangente eine leistungsfähige Straßenverbindung geschaffen wurde und mit dem Weiterbau des Stadtringes Berlin eine ebenso leistungsstarke Verbindung zwischen dem Westteil des Bezirks Charlottenburg und den Bezirken Schöneberg und Tempelhof entsteht, sind die Verkehrsbeziehungen in Nord-Süd-Richtung zwischen dem Geschäftszentrum um den Kurfürstendamm und dem Verwaltungszentrum am Fehrbellener Platz einerseits und den Wohngebieten im Bezirk Steglitz andererseits auf die vorhandenen Stadtstraßen angewiesen. Nach Ausbau des Durchbruchs von der Kaiser-Friedrich-Straße zur Brandenburgischen Straße ist im Bereich südlich des Fehrbellener Platzes in der schon heute bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit beanspruchten Brandenburgischen Straße und der Laubacher Straße mit einem so starken Anwachsen des Verkehrs zu rechnen, daß ein ordnungsmäßiger Verkehrsablauf nicht mehr gewährleistet werden kann. Es muß daher eine zusätzliche Entlastungsstraße schon für den von dem Straßenzug Kaiser-Friedrich-Straße/Brandenburgische Straße und der Konstanzer Straße in Richtung Steglitz fließenden Verkehr gebaut werden. Diese Entlastungsstraße — der Autobahnabzweig Wilmersdorf — beginnt in Verlängerung der Konstanzer Straße an der Berliner Straße, überbrückt den Stadtring Berlin und wird über den Breitenbachplatz in die Schildhornstraße eingeführt. Der Straßenzug erhält am Steglitzer Kreuz eine Anschlußstelle an die Westtangente und wird über das Steglitzer Kreuz und die Filandastraße mit der Albrechtstraße und dem Steglitzer Damm und über die Klingsorstraße mit dem Universitätsklinikum und dem Hindenburgdamm verbunden.

Der Bebauungsplan schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücksflächen und regelt Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der betroffenen Grundstücke, die

nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) im Nichtbaugebiet bzw. im beschränkten Arbeitsgebiet, Baustufe III/3, liegen.

II. Inhalt des Planes

Im Bereich des Bebauungsplanes liegt der Abschnitt des Autobahnabzweiges Wilmersdorf zwischen der Bundesautobahn – Stadtring Berlin – und der Mecklenburgischen Straße.

Für die Fahrbahnen des Autobahnabzweiges und die Verbindungsfahrbahnen zum Stadtring ist nördlich der Forckenbeckstraße eine Breite von je 7,0 m vorgesehen; südlich der Forckenbeckstraße erhalten die Richtungsfahrbahnen je 3 Fahrspuren mit einer Breite von insgesamt 10,5 m. Für die Abfahrt in südlicher Richtung zur Mecklenburgischen Straße ist eine Fahrbahnbreite von 6,0 m vorgesehen, die zur Einmündung in die Mecklenburgische Straße um eine Spur für Linksabbieger auf 9,0 m aufgeweitet wird. Für diese Maßnahmen werden Teilflächen der Grundstücke Forckenbeckstraße 3-6 und 80-93 sowie Mecklenburgische Straße 28-36 benötigt.

Für die im Geltungsbereich liegenden Grundstücksflächen wurden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Das Grundstück Forckenbeckstraße 3-6, auf dem sich das Elektrizitätswerk Südwest befindet, wurde als Versorgungsfläche (Elektrizitätswerk) mit der Grundflächenzahl 0,6 und der Geschößflächenzahl 1,8 festgesetzt.

Aus Gründen der Feuersicherheit muß im westlichen Teil der Versorgungsfläche ein 10 m breiter Grundstücksstreifen von der Bebauung freigehalten werden. Im Ausgleich für die in Fortfall kommende beschränkt überbaubare Grundstücksfläche wurde die westliche Baugrenze der überbaubaren Grundstücksfläche an den 10-m-Streifen gelegt. Diese Änderung, die sich im Rahmen der Bearbeitung der Straßenausbaupläne als notwendig und zweckmäßig erwies und die Grundzüge der Planung nicht berührt, wurde nach der Auslegung des Bebauungsplanes im Einvernehmen mit der Bewag als Eigentümerin der Fläche für die Versorgungsanlage durch Deckblatt im Bebauungsplan berücksichtigt.

2. Das Grundstück Forckenbeckstraße 9-13 wurde als Gewerbegebiet mit der Grundflächenzahl 0,6 und der Geschößflächenzahl 1,8 festgesetzt; es gilt die geschlossene Bauweise. Die gleichen Festsetzungen wurden auch für eine nicht für den Bau des Autobahnabzweiges benötigte Teilfläche des Grundstücks Forckenbeckstraße 7-8 getroffen. Diese Fläche soll dem zuerst genannten Grundstück zugeschlagen werden; sie wird zur Zeit bereits vom künftigen Eigentümer als Stellplatz genutzt.

3. Der Zugang zum Sommerbad und dem Stadion Wilmersdorf wurde als Grünfläche (Grünanlage) festgesetzt. Eine Teilfläche dieser Grünanlage ist auf Anregung des Bezirksamtes Wilmersdorf nach der Auslegung des Bebauungsplanes vorsorglich als mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Grundstückes Forckenbeckstraße 9-13 zu belastende Fläche ausgewiesen worden, da die zur Zeit mit dem Eigentümer dieses Grundstückes – der Firma Robert Bosch Elektronik und Photokino GmbH – geführten Verhandlungen um den Ankauf der Fläche noch nicht abgeschlossen sind.

Soweit erforderlich wurden darüberhinaus die auf Grund der vorhandenen Leitungen mit einem Leitungsrecht zu belastenden Flächen ausgewiesen.

4. Das Grundstück Forckenbeckstraße 15 wurde als öffentliche Parkfläche festgesetzt, auf der zwei Parkplatzebenen zulässig sind; die Höhe der oberen Ebene – ohne Schutzdach – darf 49,00 m nicht überschreiten.
5. Die nicht für die Straßenbaumaßnahme benötigten Restflächen der Grundstücke Forckenbeckstraße 90-94/Mecklenburgische Straße 28-31 wurden als Gewerbegebiet mit der Grundflächenzahl 0,6 und der Geschößflächenzahl 1,6 festgesetzt; es gilt die geschlossene Bauweise. Die Bebauungstiefe beträgt 30,0 m gerechnet von der Baugrenze. Eine Überschreitung kann zugelassen werden, wenn die Gebäude hinter dieser Bebauungstiefe einen Grenzabstand einhalten, der der halben Gebäudehöhe entspricht, jedoch mindestens 3,0 m beträgt.
6. Durch Planergänzungsbestimmung wurde geregelt, daß im Gewerbegebiet die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig sind.

Die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und entlang der Schnellstraße Zu- und Ausfahrtverbote festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden; Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 9. Januar zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 3. Februar 1969 bis einschließlich 3. März 1969 öffentlich ausgelegt worden.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I 1968 S. 1237/1969 I S. 11, GVBl. 1968 S. 1676/1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Einnahmen in noch unbekannter Höhe sind aus den zu erhebenden Erschließungsbeiträgen für die Forckenbeckstraße nach deren endgültiger Herstellung zu erwarten.
Die Kosten für den Abschnitt der Schnellstraße zwischen der Bundesautobahn – Stadtring Berlin – und der Mecklenburgischen Straße sind in den Gesamtkosten für den Autobahnabzweig Wilmersdorf zwischen Berliner Straße (Wilmersdorf) und Paulsenstraße (Steglitz) enthalten, die nach den Bauplanungsunterlagen vom 5. Dezember 1967 77 000 000 DM betragen. Die erste Rate in Höhe von 3 000 000 DM ist in der Bauplanung für 1969 unter Abschnitt 12 02/1969 HSt. 805 enthalten.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 27. September 1969

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen